

# Allgemeine Bedingungen für die Wassersportversicherung (AVB Wassersport 2011)

## I Allgemeine Bedingungen

### 1. Was leistet meine Versicherung?

Diese Versicherung schützt Sie während des versicherten Zeitraums vor Haftpflichtansprüchen, die gegen Sie als Halter oder Führer des versicherten Wassersportfahrzeugs erhoben werden (Abschnitt II A) und vor Schäden, die an Ihrem Wassersportfahrzeug selbst eintreten (Abschnitt II B).

### 2. Wo bin ich versichert

2.1 Der geographische Geltungsbereich erstreckt sich

2.1.1 auf alle Binnengewässer Europas, die Ostsee, das Kattegat, den Skagerrak und die Nordsee südlich der Linie Bergen/Wick sowie den Kanal nördlich der Linie Land's End/Brest,

2.1.2 auf das Mittelmeer, das Schwarze Meer und die Dardanellen sowie die 10-Meilen-Zone des übrigen Europas,

2.1.3 auf das Gebiet der Kanarischen Inseln zwischen dem 10. und 18. Längengrad und dem 28. und 30. nördlichen Breitengrad und Fahrten innerhalb der 10-Meilen-Zone Marokkos.

2.2 Eingeschlossen ist der Aufenthalt außerhalb des Wassers (z.B. Winterlager, Reparatur/ Werftaufenthalt), das Anlandholen und Zuwasserlassen sowie Transporte mit geeigneten Transportmitteln. Bitte beachten Sie hierzu Abschnitt II A Ziffer 4.4.

### 3. Was ist nicht versichert?

3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und den Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;

3.1.2 des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen (unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen) oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung und Sabotage;

3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand,

3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;

3.1.5 der Kernenergie- sowie sonstiger ionisierender Strahlen. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoffe und -elemente), chemische, biochemische und biologische Substanzen, soweit diese für kommerzielle, landwirtschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt werden.

3.2 Wir leisten keinen Ersatz für Schäden,

3.2.1 die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.

Dies gilt auch, wenn der Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren Stoffen verursacht wurde;

3.2.2 die durch Fahruntüchtigkeit des Fahrzeuges entstehen, sofern diese Umstände bei Antritt der Fahrt vorlagen bzw. Sie davon Kenntnis hatten oder gehabt haben mussten;

3.2.3 die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

3.3 Wir leisten keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während Sie das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken nutzen (z.B. Vercharterung, Vermietung, gewerbliche Nutzung).

3.4 Wir sind leistungsfrei, wenn der verantwortliche Führer des Wassersportfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Erlaubnis besitzt. Dies gilt nicht, wenn Sie annehmen durften, er wäre im Besitz einer behördlichen Erlaubnis.

### 4. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 5. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

5.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

#### Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

5.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

#### Mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens

# Allgemeine Bedingungen für die Wassersportversicherung (AVB Wassersport 2011)

2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt:

Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5.4 Sind unterjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

5.5 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben Sie nur den Teil des Beitrags zu zahlen, der dem Zeitraum entspricht in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## 6. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

6.1 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

6.2 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf des Folgeversicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem Ablauf zugegangen ist.

6.3 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen bzw. uns in Textform spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

6.4 Veräußern Sie Ihr Sportboot, so gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Erwerber über. Sie und der Erwerber haften gemeinsam für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eigentumsübergangs laufende Versicherungsjahr entfällt. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon

Kenntnis erlangen. Wir können dem Erwerber das Versicherungsverhältnis einen Monat nach Kenntnis über den Eigentumsübergang in Textform kündigen. Der Erwerber kann einen Monat nach Kenntnis über das Bestehen dieses Vertrages sofort oder zum Ende des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Kündigt der Erwerber, haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

6.5 Die Veräußerung ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.

## 7. Was geschieht wenn ich mehrere Versicherungen abgeschlossen habe?

7.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

7.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

7.3 Dies gilt nicht, wenn Sie dieses Recht nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht.

## 8. Welche Obliegenheiten habe ich vor dem Abschluss des Vertrages?

8.1 Sie haben uns alle Ihnen bekannten gefahrenerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben. Dies gilt für alle Umstände, die Einfluss auf unseren Entschluss haben den Vertrag in dieser Form mit Ihnen zu schließen.

8.2 Bei unvollständigen und unrichtigen Angaben zu den gefahrenerheblichen Umständen können wir vom Vertrag zurücktreten.

8.3 Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unvollständigen oder unrichtigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Bei grober Fahrlässigkeit können wir nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.4 Treten wir vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz. Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass die unvollständigen oder unrichtigen Angaben weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, besteht auch dann kein Versicherungsschutz.

8.5 Können wir nicht zurücktreten, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, dürfen wir innerhalb eines Monats in Schriftform kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.6 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten

# Allgemeine Bedingungen für die Wassersportversicherung (AVB Wassersport 2011)

Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, dürfen wir diese anderen Bedingungen rückwirkend in den Vertrag einschließen. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, gelten die anderen Bedingungen

ab der Änderung. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Gleiches gilt, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umsatz ausschließen.

8.7 Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksam werdender Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 9. Welche Obliegenheiten habe ich während der Dauer des Vertrages?

9.1 Ändern sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung gefahrerhebliche Umstände an Ihrem Wasserfahrzeug, müssen Sie uns darüber informieren. Gefahrerheblich sind die Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher machen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Umstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.

9.2 Informieren Sie uns vorsätzlich oder grob fahrlässig über die Änderungen nicht, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Bei einfacher Fahrlässigkeit können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

9.3 Statt zu kündigen können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung des neuen Umstands ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Gleiches gilt, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umsatz ausschließen.

9.4 Wir können den Vertrag weder kündigen noch anpassen, wenn wir diese Rechte nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme von dem geänderten Umstand geltend gemacht haben oder Sie den vorherigen Zustand wiederhergestellt haben.

## 10. Welche Obliegenheiten habe ich vor Eintritt des Versicherungsfalles?

10.1 Die Lagerung an Land haben Sie zum Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie mut- und böswilliger Beschädigungen fremder Personen auf einem umfriedeten, abgeschlossenen Gelände oder einem abgeschlossenen Gebäude vorzunehmen. Bei Lagerung auf Grundstücken an Gewässern schadet die Öffnung zu Wasserseite hin nicht.

10.2 Bei Transporten haben Sie zum Schutz gegen Diebstahl den Trailer bei Fahrtunterbrechungen durch ein (e) zusätzliche(s) Kette/Stahlseil und Sicherheitsschloss oder ein vergleichbare im Fachhandel erhältliche

Sicherungseinrichtung gegen unbefugtes Abkuppeln vom ziehenden Fahrzeug zu schützen. Bei abgekuppeltem Abstellen ist der Trailer durch eine im Fachhandel erhältliche Sicherung gegen unbefugtes Ankuppeln zu sichern.

10.3 Den Außenbordmotor haben Sie zum Schutz gegen Diebstahl mit dem Fahrzeug durch eine mindestens 5 mm starke Stahlkette oder einem entsprechenden Stahlbügel, jeweils mit Sicherheitsschloss oder eine vergleichbare im Fachhandel erhältliche Sicherungseinrichtung fest zu verbinden oder in einem mit dem Fahrzeug fest verbundenen, verschlossenen Behältnis unterzubringen oder in einem verschlossenen Gebäude abzustellen.

## 11. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

11.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche informieren. Schäden von voraussichtlich über 5.000 Euro müssen Sie uns darüber hinaus sofort telefonisch oder fernschriftlich (z.B. Telefax) melden.

11.2 Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden und mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte vorlegen und uns bei der Schadenermittlung und –regulierung unterstützen. Sie müssen uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns übersenden.

11.3 Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie erhebt. Gleiches gilt, wenn ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.

11.4 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

## 12. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

12.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

12.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

12.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- und Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.

12.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung der Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, bei Arglist.

12.5 Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt

# Allgemeine Bedingungen für die Wassersportversicherung (AVB Wassersport 2011)

der Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

## 13. Was gilt bei einer Selbstbeteiligung?

13.1 Von jeder Entschädigungsleistung für einen Sachschaden ziehen wir die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung ab. Sie entfällt für Schäden an persönlichen Effekten und für Aufwendungen gemäß Ziffer II B 6, sowie bei Totalverlust und Totalschaden (auch wirtschaftlicher Totalschaden) Ihres Wassersportfahrzeuges, Ihres Beibootes oder Trailers.

13.2 Nach fünf aufeinanderfolgenden schadenfreien Versicherungsjahren reduziert sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50%.

## 14. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zum Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

## 15. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich klären möchten, können Sie Ihre Klagen an folgende Gerichtsstände richten: Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

## II Besondere Bedingungen

### A) Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge

#### 1. Was leistet meine Haftpflichtversicherung?

1.1 Werden Sie wegen eines Personen-, Sach-, oder Vermögensschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet sind. Dabei gilt als Versicherungsfall das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Das Schadenereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein.

1.2 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

1.3 Steht Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns als Versicherer fest, begleichen wir die

berechtigten Schadenersatzansprüche innerhalb von 2 Wochen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit er Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.

1.4 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das 2-fache der Versicherungssummen begrenzt. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn Sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

1.5 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führenden Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssummen an.

#### 2. Wer ist versichert?

2.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.

2.2 Versichert ist der verantwortliche Führer des Wassersportfahrzeuges.

2.3 Versichert ist die zur Bedienung des Wassersportfahrzeugs berechnete Person, soweit kein Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

#### 3. Was ist in welchem Umfang versichert?

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter, Besitzer und Nutzer des im Versicherungsschein genannten Wassersportfahrzeuges, wenn dieses ausschließlich zu Privat- und Sportzwecken – ohne Berufsbesatzung – benutzt wird.

3.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie Wasserskifahrer und Schirmdrachenflieger ziehen. Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht dieser Personen.

#### 4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

4.1 Schäden, die Sie Mitversicherte oder Angehörigen zufügen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Angehörige sind: Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und –kinder, Schwiegereltern und –kinder, Stiefeltern und –kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und –kinder.

4.2 Schäden, die sich Mitversicherte untereinander zufügen.

# Allgemeine Bedingungen für die Wassersportversicherung (AVB Wassersport 2011)

4.3 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtlich Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadengesetz handelt.

4.4 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die der Pflichtversicherung unterliegen.

4.5 Schäden an Sachen, die von Ihnen oder Mitversicherten gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

4.6 Gewässerschäden durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Wassersportfahrzeugs.

4.7 Gewässerschäden durch Einbringen oder Einleiten von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.

## B) Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen

### 1. Was ist versichert?

1.1 Versichert sind Ihr Wassersportfahrzeug einschließlich der maschinellen und technischen Einrichtungen, ferner, soweit nicht unter Ziffer 1.3 genannt, das Zubehör und das Inventar.

1.2 Persönliche Effekten (z.B. Bordwäsche, Geschirr, Bordbekleidung) sind bis zu 2%, höchstens jedoch 2.500 Euro, der Gesamtversicherungssumme Ihres Wassersportfahrzeuges (ohne Wrackbeseitigungskosten sowie der in Ziffer 1.3 genannten Sachen) mitversichert.

1.3 Auf Antrag können persönliche Effekten (über die in Ziffer 1.2 genannte Versicherungssumme hinaus), nicht fest eingebaute nautische Geräte, das Beiboot, die Rettungsinsel und der nicht zulassungspflichtige, jedoch kennzeichnungspflichtige Trailer versichert werden.

### 2. In welchem Umfang sind die versicherten Sachen versichert?

2.1 Wir tragen alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2.2 Diebstahlschäden sind jedoch

- ▶ bei persönlichen Effekten,
- ▶ den nicht fest eingebauten nautischen Geräten (sofern nicht gemäß Ziffer 1.3 versichert),
- ▶ oder beim Trailer nur bei Einbruchdiebstahl und bei Diebstahl des ganzen Fahrzeugs bzw. Trailers versichert.

### 3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

3.1 Nicht versichert sind Wert- und Schmucksachen, Pelze, Geld, Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert, Dokumente, Lebens- und Genussmittel, nicht fest eingebaute Uhren, Gemälde, Antiquitäten, Foto- und

Filmapparate, tragbare Video/DVD-Systeme, Computer, Brillen, Hörgeräte, Prothesen und Kontaktlinsen sowie Mobiltelefone.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, verursacht durch

3.2.1 Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler, soweit es sich um die fehlerhaft hergestellten Teile selbst handelt;

3.2.2 die eigentümliche Betriebsgefahr (z.B. Kolbenfresser, defekte Zylinderkopfabdichtung, Getriebeverschleiß) an der maschinellen Einrichtung sowie Elektronik, daraus entstandene Folgeschäden an den versicherten Sachen bleiben jedoch versichert;

3.2.3 Abnutzung, Bearbeitung, Verkratzen und Verschrammen;

3.2.4 Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose;

3.2.5 Feuchtigkeits- und Umwelteinflüsse wie Fäulnis, Abwässer und Chemikalien sowie Frost, Eis, Regen und Schnee;

3.2.6 nicht sachgemäße Verladung und Befestigung währendes Transports;

3.2.7 Unterschlagung;

3.2.8 Verstöße gegen behördliche Vorschriften, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung;

3.3 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.) ersetzen wir nicht.

### 4. Wie wird die Versicherungssumme gebildet?

4.2 Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Zeitwert Ihres Wassersportfahrzeuges und der in Ziffer 1 darüber hinaus genannten Gegenstände bei Vertragsschluss. Wir verzichten auf den Einwand der Unterversicherung.

### 5. Welchen Ersatz erhalte ich bei Schäden?

5.2 Wir ersetzen Ihnen bei Totalverlust die Versicherungssumme abzüglich der erzielbaren Restwerte.

5.2 Totalverlust liegt vor, wenn die versicherten Sachen -Ihnen ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen wurden, insbesondere unrettbar gesunken sind oder -in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört sind oder -derartig beschädigt sind, dass die Wiederherstellungskosten die jeweilige Versicherungssumme übersteigen.

5.3 Teilschäden werden ohne Abzüge „neu für alt“ ersetzt. Restwerte werden angerechnet.

5.4 Für Schönheitsreparaturen, Veränderungen, Verbesserungen, Überführungs- und Zulassungskosten leisten wir keinen Ersatz.

### 6. Welche Aufwendungen ersetzen wir Ihnen darüber hinaus?

6.1 Wir ersetzen Ihnen Aufwendungen zur Abwendung

## **Allgemeine Bedingungen für die Wassersportversicherung (AVB Wassersport 2011)**

oder Minderung des Schadens, wenn der Versicherungsfall unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist. Das gilt, wenn Sie die

# Allgemeine Bedingungen für die Wassersportversicherung (AVB Wassersport 2011)

se Aufwendungen den Umständen nach für geboten halten durften oder nach unseren Weisungen machen.

6.2 Wir müssen Ihnen den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vorschießen. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, so können wir auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 6.1 entsprechend kürzen.

6.3 Wir ersetzen Ihnen den Beitrag, den Sie zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln aufgemachten Dispatche zu leisten haben, soweit durch die Haverei-Maßregeln ein uns zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.

6.4 Wir ersetzen Ihnen bis zur Höhe der Versicherungssumme, mindestens jedoch bis zu 100.000 Euro, die Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung/ Vernichtung von Sachen, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind. Voraussetzung ist, dass Ihnen die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen oder unserer Weisungen sind und kein Haftpflichtversicherer zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet ist.

6.5 Wir leisten über die reine Hebung/ Beseitigung des Wracks keinen Ersatz für Aufwendungen, insbesondere nicht zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden (z.B. der Verunreinigung von Luft, Wasser

oder Boden).

## 7. Wann und wie wird die Entschädigung gezahlt?

7.1 Unsere Geldleistungen werden nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.

7.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Dies gilt nicht, solange die Erhebungen infolge Ihres Verschuldens nicht beendet werden können.

## 8. Welche Gründe führen zu einem Wegfall der Entschädigungspflicht?

Wir müssen nicht leisten, wenn Sie oder der verantwortliche Führer des Wassersportfahrzeugs den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

# Allgemeine Bedingungen für die Wassersportversicherung (AVB Wassersport 2011)

## Anweisungen für den Schadenfall

Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen gem. Ziffer 12 AVB haben Sie bei Eintritt eines Schadens die nachfolgenden Obliegenheiten zu beachten:

### 1. Schadenabwendungs- und minderungspflicht

Sie ergreifen alle erforderlichen und nach den Umständen zumutbaren Maßnahmen zur Minderung eines entstandenen und Abwendung eines weitergehenden Schadens.

### 2. Polizeiliche Meldung

Im Falle von Brand, Explosion, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl, bei Verdacht eines Schadens durch eine strafbare Handlung sowie im Falle eines Verkehrsunfalls melden Sie den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und reichen dieser eine Aufstellung aller beschädigten und in Verlust geratenen Sachen ein.

### 3. Maßnahmen im Falle der Kollision

Bei Schäden durch eine Kollision fordern Sie den Kollisionsgegner zu einer gemeinsamen Schadenbesichtigung auf und halten Schadenhergang und -ausmaß gemeinsam schriftlich fest. Sie halten den Kollisionsgegner schriftlich haftbar und vermeiden jede Anerkennung der eigenen Haftung.

### 4. Schadenmeldung gegenüber uns

Sie melden uns jeden Schaden unverzüglich schriftlich, Schäden von voraussichtlich über EUR 5.000,- telefonisch oder fernschriftlich (z.B. per Telefax).

### 5. Einzureichende Belege- Schadennachweis

Sie übersenden uns unverzüglich zum Nachweis des Schadeneintritts, der Schadenursache und der Schadenhöhe alle notwendigen Belege und Angaben. Insbesondere sind uns die nachfolgenden Belege und Angaben zu übermitteln:

- ▶ Protokoll über Schadenhergang, Schadenursache und Schadenausmaß
- ▶ Unfallskizze
- ▶ Namen, Anschriften alle am Schadeneintritt beteiligten Personen
- ▶ Namen, Anschriften aller Zeugen
- ▶ Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
- ▶ Wertnachweise, z.B. Originalrechnungen
- ▶ Berechnung des Gesamtschadens.

Im Falle eines Schadens im Gewahrsam eines Transportunternehmens reichen Sie zusätzlich die nachfolgenden Unterlagen ein:

- ▶ Beförderungspapiere (z.B. Originalfrachtbrief, Ladeschein etc.)
- ▶ Bescheinigung des Transportunternehmens (z.B. bahnamtliche Bescheinigung, Bericht des Transportunternehmens oder Fahrzeugführers)
- ▶ schriftliche Abtretungserklärung der Rechte aus dem Beförderungsvertrag an den Versicherer



# **Allgemeine Bedingungen für die Wassersportversicherung**

**(AVB Wassersport 2011)**